
Urheberrechtliche Nutzungen durch Bibliotheken

Jahresversammlung SKKB CSBC vom 15.09.2015

Nicole Emmenegger
Dachverband der
Urheber- und Nachbarrechtsnutzer

DUN



Themen

- Was sind die Grundlagen des Urheberrechts?
- Was sind die Schranken des Urheberrechts und wie teuer sind sie?
- Wofür braucht es den DUN
- Wie «nutzen» die Bibliotheken?
- Wie geht's weiter?



Was sind die Grundlagen des Urheberrechts?

- Was ist geschützt?
 - *Jedes Werk, das eine geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter ist: Bücher, Artikel, Lieder, Klingeltöne, Zeichnungen, Computerspiel, Pantomimen, Filme, Fotos....*
 - *Ein Copyright-Vermerk ist nicht nötig, das Werk ist mit seiner Festlegung geschützt*
- Was ist nicht geschützt?
 - *Gesetze, Verordnungen, Zahlungsmittel, Entscheidungen und Berichte von Behörden, Kataloge, Rechentabellen...*



Was sind die Grundlagen des Urheberrechts?

- Wer ist geschützt?
 - *Der Urheber von Werken*
 - *Die ausübenden Künstler*
 - *Die Hersteller von Ton- und Tonbildträgern*
 - *Die Sendeunternehmen*



Was sind die Grundlagen des Urheberrechts?

- Wie sind sie geschützt?
 - *«Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.»*
 - *Druckexemplare, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herstellen*
 - *Werkexemplare verkaufen*
 - *Werk aufführen*
 - *Das Werk im Radio oder Fernsehen zu senden*
 - *Das Werk im Internet hochladen*
 - *Das Werk ausstellen*
 - *...*



Was sind die Schranken des Urheberrechts?

➤ ABER:

- *Im persönlichen Bereich und unter Freunden oder Bekannten dürfen Werke frei verwendet werden.*
- *Jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht ist erlaubt.*
- *Veröffentlichte Werke dürfen in Büros, Betrieben, Instituten... für die interne Information oder Dokumentation kopiert und gespeichert werden.*
- *Verwaiste Werke (Ton- oder Tonbildträger) dürfen genutzt werden.*
- *Archivierungs- und Sicherungsexemplare dürfen hergestellt werden.*
- *Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden.*
- *Die Vervielfältigung z.B. in Brailleschrift ist zulässig.*
- *Die Abbildung in einem Museums-, Messe- und Auktionskatalog ist erlaubt.*
- ...



Was sind die Schranken des Urheberrechts?

- Die Schranken des Urheberrechts erlauben die Nutzung.
ABER sie sind nicht gratis!
 - *Die Höhe der Vergütungen wird in Urheberrechtstarifen festgelegt.*
 - *Es existieren zur Zeit 51 verschiedene Tarife.*
 - *Genehmigte Tarife gelten wie ein Gesetz.*
 - *Tarife müssen vorgängig mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt werden.*

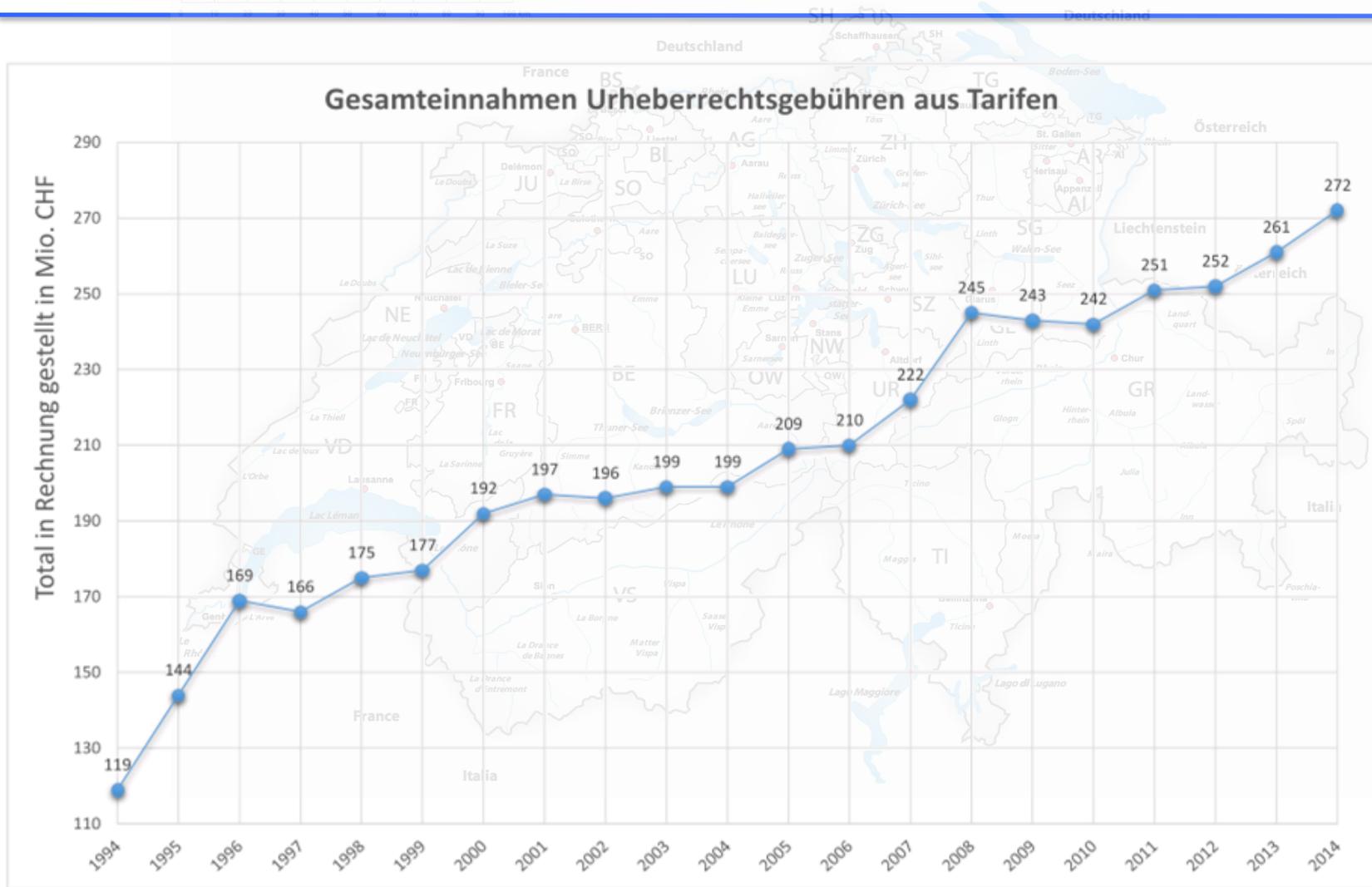


Was sind die Schranken des Urheberrechts?

- Die Verwertungsgesellschaften verwerten die Urheber- und Nachbarrechte im Namen der Urheber und anderer Rechteinhaber.
- Es gibt fünf Verwertungsgesellschaften in der Schweiz. Sie sind nach Werkkategorien aufgeteilt:
 - *Suisa* *Musik und nicht-theatralische Werke*
 - *Swissperform* *Rechte der Interpreten, Sendeanstalten, Musik- und Filmverlage*
 - *Suissimage* *Audiovisuelle Werke*
 - *ProLitteris* *Literatur, Fotografie und bildende Kunst*
 - *SSA* *Wort- und musikdramatische sowie audiovisuelle Werke*
- Als massgebender Nutzerverband verhandelt der **DUN** diverse Tarife mit den Verwertungsgesellschaften.



Wie hoch sind die Abgaben in der CH ? ... Steigend!



Wofür braucht es den **DUN** ?

- Ordnungspolitische Interessen der Nutzer wahrnehmen und vertreten
 - **Lobbying** auf Bundesebene, Politik ...
 - *Vertretung in Kommissionen und Institutionen IGE, EGIP...*
- **Verhandlungspartner** gegenüber der Verwertungsgesellschaften
 - *Tarifgestaltung (Marktkonforme, strukturierte und angepasste Tarife)*
- Unterstützung des Urheberrechts bzgl. technologischer Entwicklung und ökonomischen Rahmenbedingungen
- Vertretung in der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (**ESchK**)
- **Inkasso** für bestimmte Tarife und Verbände tätigen
- Effiziente **Rechtsdienste** für die Mitglieder
- Umfangreiche **Dokumentationsstelle** und **Knowhow** Management



Wofür braucht es den **DUN** ?

Breites Spektrum an Mitgliedern:

- Branchen- , Wirtschafts- und politische Organisationen wie:
 - *Swisstream, Swico, Swissmem,*
 - *Bankiervereinigung, Hotelleriesuisse, Versicherungsverband, VSA-AAS usw.*
- Städte- und Gemeindeverband, Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Schweizerische Nationalbibliothek, Schweizerische Eidgenossenschaft usw.
- Politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände wie:
 - *BIS Bibliothek Information Schweiz,*
 - *Kirchen, Hochschulen usw.*
- Firmen mit nationaler Ausbreitung oder spezifischen Bedürfnissen wie:
 - *Die Schweizerische Post, COOP, MIGROS,*
 - *Zirkus Knie, Argus usw.*



DUN ... Was ist unsere Vision?

- Durch eine anerkannte und den technologischen Marktentwicklungen angepasste Urheberrechtspolitik die Kultur im Kulturland Schweiz weiter fördern!
- Donner à la Suisse les moyens de maintenir son haut niveau de culture par une politique de droits d'auteur reconnue et adaptée aux évolutions technologiques du marché !
- By a policy of copyright recognized and adapted to the technological market developments, give Switzerland the means to maintain its high level of culture !



Wie «nutzen» die Bibliotheken?

- Von Gesetzes wegen erlaubt ist:
 - *Kopieren von Werkexemplaren für die interne Information oder Dokumentation (Gemeinsamer Tarif 8/II)*
 - *Speichern von Werkexemplaren für die interne Information oder Dokumentation (Gemeinsamer Tarif 9/II)*
 - *Auch durch Dritte (Bundesgerichtsentscheid 4A_295/2014)*
 - *Bibliotheken dürfen auf Bestellung Aufsätze aus wissenschaftlichen Zeitschriften einscannen und mailen*
 - *Dokumentlieferdienst verletzt Rechte der Verlage nicht*
 - *Nicht relevant ist, dass Verlage einzelne Artikel online gegen Bezahlung anbieten*



Wie «nutzen» die Bibliotheken?

- Vermieten und Verleihen
 - *Das Vermieten von Werkexemplaren (gegen Entgelt): Vermietungstantieme (Gemeinsamer Tarif 6a)*
 - *Aber: keine Verleihtantieme (Abgabe auf Leihe von elektronischen und gedruckten Werken)*
 - *Unverhältnismässiger Aufwand bei kleinem Ertrag für Schweizer Autoren und Autorinnen*
 - *Zusatzbelastung für die Bibliotheken würde zu Leistungsabbau führen*
 - *Doppelbelastung bei e-books*
 - *Doppelbelastung bei wissenschaftlichen Werken*
 - ***Achtung: Einführung bei der aktuellen Gesetzesrevision?***



Wie «nutzen» die Bibliotheken?

- Dazu sagt das Gesetz nichts:
 - *Es existiert keine Regelung zum Verzeichnisprivileg*
 - *Eine Regelung für die Verwendung von verwaisten Werken existiert nur bei Ton- und Tonbildwerken*
 - *Bibliotheken brauchen solche Regelungen, um ihre Aufgabe in der digitalen Welt zu erfüllen: Sie müssen bei der anstehenden Gesetzesrevision eingebracht werden!*



Wie geht's weiter?

- Die Anliegen des DUN allgemein:
 - *Vergütung nur für die effektive und nicht für die potenzielle Nutzung (Speicherkapazität)*
 - *Keine Mehrfachbelastung*
 - *Kein weiteres Ansteigen der Tarifvergütungen*
 - *Wirtschaftliche Anliegen der Urheber an der Verwertung mitberücksichtigen*
 - *Gesamtbelastung der Nutzer beachten*
 - *Schrankenbestimmungen zu Gunsten der Nutzer – sollen auch in der digitalen Welt gelten*



Wie geht's weiter?

➤ Fazit

- *Über das Urheberrecht wird geredet*
- *Zunehmende Bedeutung des Urheberrechts wegen der Digitalisierung*
- *Gesetzesrevision kann eine Chance sein – aber sie muss gepackt werden!*
- *Anliegen der Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen genießen mehrheitlich Goodwill.*





DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER
FEDERATION DES UTILISATEURS DE DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Herzlichen Dank!

